

(2) Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit der Leitung des Betriebes (Investitionsträger), den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 30

Der Planträger vollzieht die Bestätigung des Vorprojektes, auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Dienstsiegel. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gemäß Kostenüberschlag) kann die Bestätigung durch einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter vorgenommen werden,
- b) bei Überlimitvorhaben muß die Bestätigung durch die verantwortliche Leitung des zuständigen Planträgers erfolgen,
- c) bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gemäß § 28 erfolgen.

§ 31

Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen und dergleichen ist ein Exemplar von dem beauftragten Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen und von diesem mit einem Gutachten und etwaigen Abänderungsvorschlägen an den Planträger weiterzuleiten.

§ 32

(1) Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorprojekte, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat bei der Staatlichen Plankommission zu prüfen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

(2) Das Vorprojekt entfällt bei Vorhaben bis zu 50 TDM sowie ohne Limitierung des Betrages in dem Falle, in dem sich das Investitionsvorhaben auf Ausrüstungen oder Betriebsausstattungen, für die genehmigte Listenpreise bestehen, beschränkt. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Vorprojektes die Ausrüstungsliste mit Angabe der Listenpreise.

IV.

Projektierung**A. Allgemeines**

§ 33

(1) Die Ausarbeitung des Projektes (Entwurf) gibt der Investitionsträger in Auftrag. Sie ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu grundsätzlichen Abweichungen von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und den Grundsätzen der Technologie führen, es sei denn, daß sich durch verbesserte Erkenntnisse in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen ergeben.

(2) Der Projektant muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen. §

§ 34

Das Projekt stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, bautechnischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des Investitionsvorhabens in Form von zeichnerischen und rechnerischen Nachweisen sowie textlichen Ausführungen dar. Es muß die Durchführung des Investitionsvorhabens für den Abschnitt eines Planjahres ermöglichen. Auf Grund des Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Bau- und Lieferbetrieben geschlossen.

§ 35

Bei Unterlimitvorhaben kann ausnahmsweise das Vorprojekt einschließlich des Kostenüberschlages an die Stelle des Projektes treten, falls dieses noch nicht vorliegt und die verantwortliche Leitung des zuständigen Planträgers das Vorprojekt zum Projekt erklärt. Wenn nötig, ist das Vorprojekt durch projektneue Unterlagen zu ergänzen.

§ 36

(1) Das Projekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Die Ausarbeitung des Projektes für jeden Teil ist für Haupt- und Nebenanlagen von dem Investitionsträger dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw., soweit zulässig, dem privaten Architekten oder Ingenieur zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.

§ 37

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag mit dem Projektanten so rechtzeitig abzuschließen, daß bereits dem Planvorschlag das bestätigte Projekt zugrunde gelegt werden kann.

B. Technologischer Teil des Projektes

§ 38

(1) Zum technologischen Teil des Projektes gehören:

- a) Technisches Gutachten, enthaltend:
 - aa) Kapazität und Arbeitsprogramm,
 - bb) technologischen Vorgang mit graphischer Darstellung sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutzeinrichtungen,
 - cc) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
- b) betriebswirtschaftliches Gutachten, mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
- c) Lageplan;
- d) Darstellung folgender Anlagen:
 - aa) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihrer Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1 :1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen,
 - bb) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
- e) Darstellung der Ausrüstung:
 - aa) Ausrüstungslisten,
 - bb) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangabe,
 - cc) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität;
- f) Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage;
- g) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß,